

## **Regulatory Update**

### **Verordnungen zum Energiegesetz: Regeln klarer, Eigenverbrauch bleibt attraktiv**

Am Donnerstag, 02. November 2017, hat die Bundesverwaltung die Verordnungen zum neuen Energiegesetz veröffentlicht, welche am 01. Januar 2018 in Kraft treten. Das vorliegende Regulatory Update beschreibt, welche Punkte für den Eigenverbrauch von Solarstrom relevant sind und was sie für zukünftige Eigenverbrauchsgemeinschaften bedeuten.

#### **1. Anforderungen an EVG**

Als **Ort der Produktion** gilt grundsätzlich das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt. Neu ist die Präzisierung in Artikel 14 EnV, dass als Ort der Produktion auch mehrere **zusammenhängende** Grundstücke gelten können, von denen jedoch mindestens eines an das Grundstück mit der PV-Anlage angrenzen muss. Liegt dazwischen eine Strasse, ein öffentliches oder ein privates Grundstück, das nicht an der EVG teilnimmt, so ist der Zusammenschluss nicht möglich.

Unverändert ist die Bestimmung, dass die **Mindestgrösse** der PV-Anlage bei 10% der Hausanschlussleistung liegen muss.

Aus den Erläuterungen des Bundesamts für Energie geht hervor, dass die Leitungssituation im Einzelfall einen Zusammenschluss verhindern kann. Der Netzbetreiber darf Zusammenschlüsse jedoch nicht durch Leitungsbau verhindern, sondern muss notwendige Anpassungen der **Anschlüsse** vornehmen.

#### **2. Preisfestlegung**

Zur Höhe des Strompreises in einer EVG gibt es **umfangreiche Vorschriften**. Sicherlich nicht mehr zulässig ist es ab 2018, den Mietern den gleichen Preis zu verrechnen wie der Haushaltstarif des Grundversorgers. Artikel 16 EnV besagt: Der Grundeigentümer stellt den Mietern für die Elektrizität die **tatsächlich angefallenen Kosten** abzüglich der Erlöse aus der eingespeisten Elektrizität verbrauchsabhängig in Rechnung (das Adjektiv „verursachergerecht“ wurde gestrichen). Anrechenbar sind Kapitalkosten, Betriebskosten, Kosten für Netzstrom sowie die Kosten für Messung, Abrechnung, Datenbereitstellung und Verwaltung. Neu ist die Regel, dass der Preis für den Solarstrom den Preis für Netzstrom nicht überschreiten darf.

Die **Kapitalkosten** dürfen den angemessenen Satz für Verzinsung und Amortisation nicht überschreiten (Absatz 2). In den Erläuterungen wird unverbindlich auf die paritätische **Lebensdauertabelle** verwiesen und bezüglich der **Zinssätze** auf die VMWG. Letzteres halten wir jedoch für wenig hilfreich: Erstens sind Investitionen in PV-Anlagen nicht vergleichbar mit wertvermehrenden Investitionen in Wohnungen: Im Unterschied zu einer neuen Küche hat der Bewohner keinen Zusatznutzen aus dem Bezug von Solarstrom. Zweitens sind die Stromkosten Bestandteil der Nebenkosten und nicht der Miete; es besteht demnach keine Analogie zur Mietzinserhöhung bei wertvermehrenden Investitionen. Schliesslich hätte die Orientierung am Referenzzinssatz zur Folge, dass der EVG-interne Strompreis unterjährig angepasst werden müsste, falls sich der Referenzzinssatz ändert. Dies wäre aufwändig und wenig mieterfreundlich.

### 3. Rechtsverhältnisse

Erfreulicherweise und wenig überraschend ist in den offiziellen Dokumenten nirgends die Rede davon, dass eine EVG eine **einfache Gesellschaft** darstellt. Die Erläuterungen halten zudem fest, dass sich das interne Verhältnis nach dem **Privatrecht** richtet.

Es ist **schriftlich** festzuhalten, wer die EVG vertritt und wie die Messung und Abrechnung erfolgt. Ebenfalls zu dokumentieren ist der Prozess zur Wahl des Stromprodukts, wofür in den Erläuterungen der **Mietvertrag** als geeigneter Ort genannt wird. Erfreulich ist die Feststellung, dass die Stromkosten in der EVG „**nebenkostenfähig**“ sind – eine Pflicht zur Abrechnung über die Nebenkosten besteht notabene nicht (Erläuterungen, S. 16).

Bezüglich **Anschlusszwang** sprechen die Erläuterungen ebenfalls Klartext (S. 17): „Erstmieter haben kein Wahlrecht“.

### 4. Varia

Wir weisen darauf hin, dass der Grundeigentümer als Besitzer der PV-Anlage die Pflicht hat, die **Herkunfts nachweise** im Umfang des Eigenverbrauchs zu **entwerten** (Artikel 3 EnV). Selbstverständlich darf er sich dazu wie für andere Aufgaben auch eines Dienstleisters bedienen.

Die Sätze der Einmalvergütung haben sich nicht verändert im Vergleich zum Entwurf der Energieförderverordnung. Für neue Anlagen (angebaut, >100 kW) beträgt der Grundbeitrag ab 1. April 2018 weiterhin CHF 1'400, der variable Beitrag liegt bei CHF 300 pro Kilowatt. Wie im Entwurf vorgesehen werden auch Grossanlagen gefördert, die Obergrenze ist ohne praktische Bedeutung und liegt bei 50 Megawatt.

### 5. Einschätzung

Die Bundesverwaltung hat die Regeln für Eigenverbrauchsgemeinschaften noch stärker **präzisiert**, als dies in den bereits recht detaillierten Verordnungsentwürfen der Fall war. Damit nimmt der Interpretationsbedarf ab und die Sicherheit für die Hauseigentümer zu.

Die Anforderungen an die rechtskonforme Preisgestaltung in EVG sind weiter gestiegen. Hauseigentümer sind gut beraten, dieser Frage eine hohe Aufmerksamkeit zu widmen, um spätere Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Der Versuch, eine Orientierungshilfe zu geben bezüglich der Kapitalverzinsung ist aus unserer Sicht missglückt. Nun obliegt es den Marktakteuren, praktikable Alternativen zu entwickeln, welche sowohl dem Mieterschutz als auch den Eigentümerinteressen gerecht werden.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Eigenverbrauch ab 2018 sind nun vollständig. Sie bleiben, auch dank den jüngsten Änderungen und Erläuterungen, weiterhin sehr **attraktiv**.